

Satzung

des

III. Oldenburgischen Deichbandes

in Jever

Landkreis Friesland

vom 11. Januar 1996

veröffentlicht im Amtsblatt des
Regierungsbezirks Weser-Ems
Nr. 4 vom 26. Januar 1996

geändert am 06. Januar 2015

veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Friesland
Nr. 1 vom 30. Januar 2015

geändert am 20. März 2023

veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Friesland
Nr. 4 vom 31. März 2023

geändert am 23. Januar 2025

veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Friesland
Nr. 4 vom 31. März 2025

I. Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel,
Verbandsgebiet, Mitglieder, Aufgabe,
Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigung,
Schau

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

Der Verband führt den Namen

III. Oldenburgischer Deichband.

Er hat seinen Sitz in Jever, Landkreis Friesland.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 - (BGBl. Teil I, Seite 405/1991).

Er ist ein gesetzlich gegründeter Deichverband gem. § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(WVG §§ 1, 36)

(NDG § 7)

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst alle im Schutz der Hauptdeiche gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Das geschützte Gebiet bestimmt sich nach den von der zuständigen Deichbehörde festgelegten Grenzen. Das geschützte Gebiet besteht aus der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven, den Gemeinden Sande, Schortens, Wangerland und Stadt Jever und aus Teilen der Gemeinden Bockhorn, Zetel, Friedeburg und Stadt Varel.

(NDG § 6)

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohnungseigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. I S. 209, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766), sowie das selbständige Gebäudeeigentum.

- (2) Mitglieder des Verbandes sind weiterhin die dem Verwaltungsbund „Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven“ angehörigen Verbände. Dies sind neben dem III. Oldenburgischen Deichband selbst die Sielacht Rüstringen und Wangerland, der Entwässerungsverband Varel und der Wasserbeschaffungsverband Elisabethgroden.
- (3) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfaßt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem laufenden. Das Verzeichnis kann auch als Kartei geführt werden.
(WVG §§ 4, 22)
(NDG § 9)

§ 4 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die im Schutze der Hauptdeiche gelegenen Grundstücke vor Sturmfluten und Hochwasser zu schützen.
(WVG § 2)
(NDG § 7)

§ 5 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16.07.1993 (Nds. GVBl. Nr. 29/1993, Seite 387) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 15.10.1993 (Nds. GVBl. Nr. 29/1993, Seite 443) insbesondere
- a) den Hauptdeich am Jadebusen, an der Jade und an der ostfriesischen Küste vom hochliegenden Gelände bei Dangast bis 110 m ostwärts des Schöpfwerkes Harlesiel so zu erhalten, daß er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (NDG § 5),
 - b) die zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deichzufahrts- und -sicherungswege zu unterhalten, soweit der Verband zuständig ist,
 - c) von anderer Seite hergestellte Deiche als Hauptdeiche zu übernehmen (NDG § 11),
 - d) den Hauptdeich auf einer neuen Deichlinie anzulegen (NDG § 13),
 - e) das Deichvorland zu erhalten (NDG § 21),
 - f) Maßnahmen zur Deichverteidigung zu treffen (NDG § 27),
 - g) Notdeiche anzulegen und zu erhalten (NDG 28),
 - h) die zweite Deichlinie zu unterhalten (NDG § 29),
 - i) Schutzzwecke im Deichvorland, Watt und Poldern zu erhalten, soweit der Verband zuständig ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Buchstabe a gilt für die Hauptdeichstrecke in dem zum früheren Land Preußen gehörenden Teil der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven der Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 (Oldb. GBl. Bd. XIV, S. 111).
- (3) Der Verband führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen ein Deichbuch. Der Inhalt des Deichbuches bestimmt sich nach NDG § 19 Abs. 2.
(WVG § 5)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
 - (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (WVG §§ 33, 35)

§ 7

Zweck und Gegenstand der Enteignung

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden. Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) vom 12.11.1973 (Nds. GVBl. Nr. 44/73, Seite 441).
- (2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazu gehörende Deichvorland erstrecken; grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücken und dem Eigentum an Grundstücken gleich. Grundstücksteile gelten als Grundstücke.
- (3) Durch Enteignung können
 1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
 2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
 3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken oder
 4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 3 bezeichneten Art gewähren.

(WVG § 40)

§ 8

Deichschau

- (1) Die Verbandsanlagen (§ 5) sind im Frühjahr und Herbst vor den Deichschauungen gemäß § 18 NDG zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Deichanlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Deichschau erfolgt durch die zuständigen Deichbehörden und sollte im Einvernehmen mit dem Verband und der Aufsichtsbehörde sowie dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall durchgeführt werden.

- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Deichvor- und Deichschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verbandsvorsteher veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel, soweit der Deichband zuständig ist.
- (4) Die 2. Deichlinie wird durch den Verband einmal jährlich geschaut (Verbandsschau).
(WVG §§ 44, 45)
(NDG § 18)

II. Abschnitt Verfassung

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Ausschuß und einen Vorstand.
(WVG § 46)

§ 10 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß hat 17 Mitglieder; 5 Ausschußmitglieder werden von den als dingliche Mitglieder geführten kommunalen Körperschaften gewählt, 12 Ausschußmitglieder werden von den anderen dinglichen Mitgliedern gewählt.
- (2) Für die von den als dingliche Mitglieder geführten kommunalen Körperschaften zu wählenden Ausschußmitglieder werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk I
umfassend das geschützte Gebiet in den Gemeinden Wangerland und Stadt Jever,

Wahlbezirk II
umfassend das geschützte Gebiet in den Gemeinden Sande und Schortens,

Wahlbezirk III
umfassend das geschützte Gebiet der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven,

Wahlbezirk IV
umfassend das geschützte Gebiet in den Gemeinden Bockhorn, Friedeburg, Zetel und der Stadt Varel,

- (3) Für die von den anderen dinglichen Mitgliedern zu wählenden Ausschußmitglieder werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk V
umfassend das geschützte Gebiet in den Gemeinden Wangerland und Stadt Jever,

Wahlbezirk VI
umfassend das geschützte Gebiet in den Gemeinden Sande und Schortens,

Wahlbezirk VII
umfassend das geschützte Gebiet der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven,

Wahlbezirk VIII
umfassend das geschützte Gebiet in den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Stadt Varel,

Wahlbezirk IX
umfassend das geschützte Gebiet in der Gemeinde Friedeburg.

- (4) Die als dingliche Mitglieder geführten kommunalen Körperschaften
im Wahlbezirk I
wählen ein gemeinsames Ausschußmitglied
im Wahlbezirk II
wählen ein gemeinsames Ausschußmitglied
im Wahlbezirk III
wählen zwei gemeinsame Ausschußmitglieder
im Wahlbezirk IV
wählen ein gemeinsames Ausschußmitglied.

Die anderen dinglichen Verbandsmitglieder wählen
im Wahlbezirk V
drei Ausschußmitglieder
im Wahlbezirk VI
drei Ausschußmitglieder
im Wahlbezirk VII
vier Ausschußmitglieder
im Wahlbezirk VIII
ein Ausschußmitglied
im Wahlbezirk IX
ein Ausschußmitglied.

§ 11

Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses wahlbezirksweise aus dem Personenkreis der vorgeschlagenen Verbandsmitglieder oder Bewerber, die ebenfalls Verbandsmitglieder sein müssen (Ausschußkandidaten). Wählbar ist mit der Einschränkung des Abs. 2 jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Wahlbezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird. Für juristische Personen kann ein benannter Vertreter gewählt werden.

Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk.

- (2) Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes (§ 3). Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der bevollmächtigte Vertreter hat die schriftliche Vollmacht dem Wahlleiter im Wahltermin vorzulegen.
- (4) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis der Verbandsmitglieder im Wahlbezirk. In einem Wahlbezirk, dem mehr als zwei Mitglieder angehören, hat kein Verbandsmitglied mehr als 2/5 aller Stimmen des Wahlbezirks aus eigenem und gemäß Absatz (3) übertragenem Recht.

- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

§ 12

Wahlverfahren zur Ausschußwahl

- (1) Der Vorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 45 mit mindestens sechswöchiger Frist zur Ausschußwahl ein. Die Wahl der Ausschußmitglieder für den Wahlbezirk erfolgt in einer Wahlhandlung in einem Wahllokal.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter leitet die Wahl. Aus der Mitte der Versammlung werden zwei Wahlberechtigte zu Wahlbeisitzern gewählt.
- (3) Nach Eröffnung der Wahlhandlung werden aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder Vorschläge für die Bewerber gemacht. Für nicht bei der Wahlhandlung anwesende Bewerber sind bis zur Feststellung der Vorschlagsliste eine schriftliche Erklärung des Vorgesprochenen, aus der sich ergibt, daß er mit der Aufstellung als Ausschußmitglied einverstanden ist und im Falle der Wahl diese annimmt, beim Wahlleiter vorzulegen. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Verbandsvorsteher die Vorschlagsliste für festgestellt. Sodann ist die Wahlhandlung durchzuführen. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese als gewählt.
- (4) Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, sie hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter es beantragt.

Jeder gemäß § 11 Abs. 3 Stimmberechtigte erhält einen Stimmzettel für sich und für jeden von ihm Vertretenen, auf dem sein Stimmrecht gemäß § 11 Abs. 4 vermerkt ist. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, vermerkt. Er darf nur soviel Bewerber benennen, wie in dem betreffenden Wahlbezirk zu wählen sind.

- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge des auf sie entfallenden Stimmrechts (einfache Mehrheit). Bei Stimmrechtsgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen, die im Falle des Ausscheidens von Ausschußmitgliedern den Sitz im Verbandsausschuß für ihren Wahlbezirk wahrnehmen.

Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmrechte für ihren Wahlbezirk. Bei Stimmrechtsgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und von den Wahlbeisitzern zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift und die Wahlunterlagen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt schriftlich die gewählten Ausschußmitglieder.

(WVG § 49)

§ 13

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März. Der jetzige Ausschuß bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit, 31.03.96, im Amt.
- (2) Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt das für den jeweiligen Wahlbezirk gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.

Ist kein Ersatzmitglied gewählt worden, ist für den Rest der Amtszeit - falls diese mehr als sechs Monate beträgt - Ersatz zu wählen gem. §§ 11 und 12.

- (3) Ausscheidende Ausschußmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Ausschußmitglieder im Amt.
(WVG § 49)

§ 14

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat die ihm in der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und die Aufnahme von Darlehen,
4. Beschlußfassung über Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000,-- €, deren Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Deichgeschworenen,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(WVG §§ 47,49)

(§ 14 Nr. 4, Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 1 vom 30. Januar 2015)

§ 15

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr ein. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit.

- (4) Die zuständigen unteren Deichbehörden sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 - (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (WVG §§ 48, 50, 74)

§ 16

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verbandsausschusses

- (1) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Ausschußmitglied widerspricht.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem sowie von mindestens einem Ausschußmitglied zu unterschreiben.

- (5) Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (WVG §§ 48, 50, 74)

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.

§ 18 Wahl des Vorstandes

- (1) Vor Beginn der Vorstandswahl ist vom Verbandsausschuß ein Sitzungsleiter zu wählen.

Der Verbandsausschuß wählt dann die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Alle zu Wählenden dürfen bei Beginn der Wahlperiode das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

- (3) Der Wahlvorgang hat folgendermaßen zu erfolgen:

Zuerst wird der Vorstandsvorsitzende gewählt.

Anschließend erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einzelnen Wahlgängen.

Die Wahlbezirke entsprechen den Wahlbezirken I bis IX nach § 10 der Satzung.

Zu wählen sind auf Vorschlag der Ausschußmitglieder der jeweiligen Wahlbezirke

aus den Wahlbezirken I und V
ein gemeinsames Vorstandsmitglied

aus den Wahlbezirken II und VI
ein gemeinsames Vorstandsmitglied

aus den Wahlbezirken III und VII
ein gemeinsames Vorstandsmitglied

aus den Wahlbezirken IV, VIII und IX
ein gemeinsames Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder müssen ihren 1. Wohnsitz in einer der folgenden Gemeinden (Gemeinden Wangerland, Sande, Bockhorn, Zetel und Friedeburg, kreisfreie Stadt Wilhelmshaven und Städte Jever, Schortens und Varel) haben.

Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern ist der Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu wählen.

- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt.

(WVG § 53)

(§ 18 Abs. 3 vorletzter Satz, Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 1 vom 30. Januar 2015)

§ 19 Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern

Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG § 53)

§ 20 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. März. Der jetzige Vorstand bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit, 31.03.1997, im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit - wenn diese mehr als 6 Monate beträgt - nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von dem Ausschuß beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegt die Entscheidung aller Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß oder der Verbandsvorsteher berufen ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor.

Insbesondere hat er zu beschließen über:

1. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
 2. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,-- €, im Rahmen des Haushaltsplans,
 3. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 5. Verträge mit einem Mitglied des Ausschusses sowie Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes,
 6. Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
 7. Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes als höherer Dienstvorgesetzter,
 8. die Einberufung einer öffentlichen Ausschußsitzung gemäß § 15.
- (2) Der Ausschuß kann dem Vorstand weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, worin er, soweit nicht schon in der Satzung direkt geregelt, Teile seiner Aufgabendurchführung seinem Verbandsvorsteher oder einer anderen Person überträgt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 54, 55)

(§ 21 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 3, Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 1 vom 30. Januar 2015)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in den Verbandsorganen.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse der Verbandsorgane aus. Ihm obliegt im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen bis zur Höhe von 50.000,-- €. Er führt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Urkunden.
- (3) Verpflichtende Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen der Schriftform. Die Urkunden hierüber sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
In der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer kann Weiteres geregelt werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

(§ 22 Abs. 2, Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 1 vom 30. Januar 2015)

§ 23

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die zuständigen unteren Deichbehörden sind entsprechend § 15 Abs. 4 der Satzung einzuladen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit.

Der Verbandsvorsteher hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

(WVG §§ 56, 74)

§ 24

Beschließen im Vorstand

Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem sowie von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(WVG §§ 56, 74)

III. Abschnitt

Verwaltung

§ 25

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Verband eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle firmiert unter dem Verwaltungsverbund „Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven“ und führt für seine Mitglieder die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung als Dachverband durch. Die Mitglieder ergeben sich aus § 3.

Einzelheiten über die Tätigkeit des Verbandes für die Mitgliedsverbände sowie die Kostenerhebung der Mitglieder per Bescheid sind in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Die Tätigkeiten des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Soweit es erforderlich ist, können weitere Dienstkräfte eingestellt werden.

Die Dienstkräfte nach Absatz 1 können vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses als Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf ernannt oder als Angestellte eingestellt werden.

Der Geschäftsführer muß die für das Amt erforderliche Befähigung und Eignung besitzen. (WVG § 57)

§ 26 Dienstkräfte

Der Verband kann Verbandstechniker als Angestellte einstellen. Weitere Dienstkräfte kann er als Angestellte oder Arbeiter beschäftigen. Bei hauptamtlichen Bediensteten richtet sich das Angestellten-/Arbeiterverhältnis nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) bzw. Manteltarifvertrages der Länder (MTL).

§ 27 Deichgeschworene

Für die einzelnen Deichzüge werden vom Vorsteher nach Zustimmung des Vorstandes Deichgeschworene bestellt. Sie führen in ihren Zügen unter Aufsicht des Vorstehers die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht über die Deiche nebst Zubehör und über sämtliche mit diesen in Verbindung stehenden Anlagen. Das Nähere enthält die vom Vorsteher nach Zustimmung des Vorstandes zu erlassene Dienstanweisung. Die bereits erlassenen Dienstanweisungen bleiben gültig, soweit sie mit den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes vereinbar sind.

Die Deichgeschworenen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Verbandsvorsteher auf die gewissenhafte Ausübung des Amtes verpflichtet.

Die Deichgeschworenen haben die Ordnungsgewalt in ihrem Deichzuge.

Die Dienstzeit der Geschworenen endet mit der Abberufung oder bei Verzicht.

§ 28 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld (Tagegeld), Reisekosten

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder, die Geschworenen und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Für die Wahrnehmung seines Amtes außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Verbandsvorsteher Tagegeld und Fahrkostenersatz.

Die Beschlußfassung nach den Absätzen 2 und 3 obliegt dem Verbandsausschuß (siehe § 14 - Z. 7).
(WVG § 52)

IV. Abschnitt

Haushalts- und Kassenführung, Prüfung

§ 29

Haushaltsplan

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Verbandes möglichst so rechtzeitig auf, daß der Verbandsausschuß vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten.

Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 - letzter Halbsatz - LHO nicht für den Verband.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(WVG § 65)

§ 30

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

Der Vorstandsvorsteher informiert den Vorstand und Verbandsausschuß unverzüglich über die notwendigen Ausgaben. Der Vorstand bereitet, soweit notwendig, die Aufstellung eines Nachtragshaushalts vor.
(WVG § 65)

§ 31

Verbandskasse

Alle Kassengeschäfte sind von der Verbandskasse zu erledigen.

Dazu gehört auch das Nachweisen des Vermögens sowie die Aufbewahrung von Wertgegenständen.

§ 32 Kassenverwaltung

Der Leiter der Geschäftsstelle beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einen Beamten oder Angestellten mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte, regelt die Vertretung sowie die Besetzung und Organisation.

Beamte oder Angestellte mit der Befugnis, die Richtigkeit von Kassenanweisungen festzustellen, können nicht mit der Verwaltung der Kasse - auch nicht vertretungsweise - beauftragt werden.

Der Verbandskasse können die Kassengeschäfte anderer Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.

§ 33 Kassenaufsicht

Der Verbandsvorsteher überwacht die Führung der Verbandskasse. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen.

§ 34 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.

§ 35 Prüfung des Haushalts

Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Vierteljahr des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vorzulegen.
(WVG § 65)

§ 36 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher beauftragt die Prüfstelle beim Wasserverbandstag, die Haushaltsrechnungen zu prüfen und den Prüfbericht ihm zuzuleiten. Den Prüfbericht hat der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
(WVG § 65)

§ 37 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuß vor, dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(WVG §§ 47, 49)

V. Abschnitt Beiträge, Vollstreckung, Anordnungsbefugnis

§ 38 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in besonderen Fällen in Sachleistungen (Sachbeiträge).

Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Verbandsbeitragszahlungen zulassen.
(WVG §§ 28, 29)

§ 39 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte/Ersatzwerte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke und der damit fest verbundenen baulichen Anlagen. Liegt der Grundbesitz nur zum Teil im Verbandsgebiet, kann eine Zerlegung stattfinden.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben zusammen.

§ 40 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses.

Grundstücke, für die noch kein Einheitswert festgesetzt ist, werden im Wert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) durch den Verband geschätzt. Zur Schätzung kann sich der Verband des bei den zuständigen Katasterämtern nach § 192 Bau-gesetzbuch gebildeten Gutachterausschusses bedienen.

Bei Grundstücken mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung, die nicht bewertet sind, errechnet sich die Beitragslast nach dem zu ermittelnden Ersatzwert. Dieser wird unter Anwendung der Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Verband errechnet.

Bei Grundstücken, die aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, setzt der Verband für die Grundflächen und baulichen Anlagen, die nicht im Einheitswert des Grundvermögens erfaßt sind, Ersatzwerte fest. Als solche können Mittelwerte festgesetzt werden, die auf der Grundlage der bewerteten Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirks zu ermitteln sind.

Für die Festsetzung und Berechnung der Beiträge wird der 1. Januar als Bewertungsstichtag festgesetzt.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Diese finden Berücksichtigung bei der nächsten Beitragsveranlagung, wobei Veranlagungsgrundlage grundsätzlich der Katasterbestand vom 01.01. j.J. ist.

Die in Abs. 6 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 6 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 30, 36)

§ 41

Hebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

Die Erhebung der Verbandsbeiträge sowie die Hebevorbereitungen und die Ermittlung und Bereitstellung der Beitragsgrundlagen können Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages zuzüglich etwaiger Mahn- und Beitreibungskosten für den angefangenen Monat, vom Fälligkeitstage ab gerechnet.

Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 42 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.

Über ihn entscheidet der Vorstand

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 43 Vollstreckung

Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch das Gesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101).

§ 44 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes bzw. Verbandsvorstehers oder des Beauftragten des Verbandes zu befolgen.

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 und dem 6. Teil des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.
(WVG § 68)

VI. Abschnitt Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 45 Bekanntmachungen

Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblatt und, soweit dies wegen der Wichtigkeit oder örtlichen Bedeutung der Bekanntmachung geboten erscheint, auch

in weiteren Nachrichtenblättern. Bei Bekanntmachung von örtlich beschränkter Bedeutung genügt die Bekanntgabe in ortsüblicher Weise und in den betreffenden Zeitungen.

Anlagen (Pläne, Urkunden, Bücher), auf die die Bekanntmachung Bezug nimmt, sind zur Einsicht auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung und spätere Verwahrung muß aus der Bekanntmachung zu ersehen sein.

§ 46 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Wahlordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(WVG § 58)

(Nds. AGWVG § 3)

VII. Abschnitt Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 47 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Friesland in Jever.

Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

(Nds. AGWVG § 1)

§ 48 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,-- € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

(§ 48 Abs. 1 Nr. 2, Satzungsänderung lt. Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 1 vom 30. Januar 2015)

§ 49

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt (§§ 81 ff VwVFG).

§ 50

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Vorstandes und des Verbandsausschusses am 10.01.1996 beschlossen und tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes am 01. Januar 1974 mit den Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)